
S 51 AL 1650/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	51
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 51 AL 1650/99
Datum	25.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 70/01
Datum	14.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 1999 verurteilt, über den Antrag von Juli 1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Fälligkeit der Struktur Anpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen nach [§§ 415, 372](#) ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Die Klägerin ist eine Genossenschaft und führt die Firma "Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e. G." mit Sitz in Berlin.

Am 21. Juli 1998 beantragte die Klägerin die Fälligkeit eines Beschäftigungsverhältnisses vom 1. September 1998 bis 31. August 1999 für einen noch zuweisenden Arbeitnehmer für die Tätigkeit im Rahmen der bautechnischen und wohnungswirtschaftlichen Datenerfassung. Die Beklagte wies der Klägerin die Langzeitarbeitslose S M zu, die zum 1. September 1998 eingestellt wurde und bis heute noch bei der Klägerin beschäftigt ist.

Nachdem die Beklagte sich die Satzung der KlÄgerin hat vorlegen lassen, lehnte sie mit Bescheid vom 21. November 1998 eine FÄrderung mit LohnkostenzuschÄssen im Rahmen von StrukturanpassungsmaÄnahmen Ost fÄr Wirtschaftsunternehmen mit der BegrÄndung ab, die FÄrderung sei auf Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich beschrÄnkt. In Anbindung an die Gewerbeordnung (GewO) falle hierunter jede fortgesetzte, erlaubte, private, auf Dauer angelegte und auf die Erzielung von Gewinn gerichtete TÄtigkeit. Kein Wirtschaftsunternehmen im Sinne des [Ä§ 415 Abs. 3 SGB III](#) liege dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nicht den GeschÄftszweck bestimme. Nach der vorgelegten Satzung handele es sich bei der KlÄgerin um ein gemeinnÄtziges Wohnungsunternehmen, somit sei eine Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen.

Hiergegen legte die KlÄgerin am 21. Dezember 1998 Widerspruch ein und verwies auf ein Schreiben ihres Steuerberaters vom 1. Dezember 1998. Der Steuerberater fÄhrte darin aus, dass eine Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen sei und steuerlich die KlÄgerin keine steuerbegÄnstigten Zwecke verfolge und seit 1991 zur Steuerpflicht optiert habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31. MÄrz 1999 blieb die Beklagte bei ihrer ablehnenden Auffassung. Sie fÄhrte u.a. aus, nach [Ä§ 415 Abs. 1 SGB III](#) kÄnnen als StrukturanpassungsmaÄnahmen im Beitrittsgebiet auch MaÄnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes fÄrderungsfÄhig sein, allerdings nur wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Die GemeinnÄtzige Wohnungsgenossenschaft werde nicht als Wirtschaftsunternehmen angesehen, wie sich dies bereits aus der Satzung â ins besondere Ä 2 â ergebe. Der Zweck der Wohnungsgenossenschaft liege hier in der bloÄen VermÄgensverwaltung von nichtfremden Geldern.

Hiergegen hat die KlÄgerin am 15. April 1999 Klage erhoben.

Die KlÄgerin ist der Auffassung, sie sei als Wirtschaftsunternehmen im Sinne des [Ä§ 415 SGB III](#) fÄrderungsfÄhig. Sie fÄhre ein Wirtschaftsunternehmen auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie ihrer Satzung. Sie verwende fremdes und nichtfremdes Kapital, habe zur Steuerpflicht optiert und eine Gewinnerzielung sei nicht ausgeschlossen.

Die KlÄgerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MÄrz 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Äber den Antrag von Juli 1998 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bleibt bei ihrer Auffassung, dass zu Wirtschaftsunternehmen im Sinne

von [Â§ 415 SGB III](#) nur Betriebe zĂhlen, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund stehe, das nach eigenem Vortrag der KlĂgerin nicht der Fall sei. Zwar sei zweifelsohne eine Wohnungsgenossenschaft zum kostengĂnstigen und sparsamen Wirtschaften mit den anvertrauten Geldern verpflichtet, was auch das Auftreten im GeschĂftsverkehr als Wirtschaftsunternehmen einschlieĂe, dies sei aber nicht geeignet eine andere Auffassung herbeizufĂhren, da die Teilnahme am GeschĂftsverkehr zwingend notwendig sei, um Ăberhaupt die TĂtigkeit der Genossenschaft durchfĂhren zu kĂnnen. Der Hinweis auf eine Besteuerung der Genossenschaft sei nicht entscheidungsrelevant.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes und des Vortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der Verhandlung, Beratung und Entscheidung.

EntscheidungsgrĂnde:

Die zulĂssige Klage ist begrĂndet. Der Bescheid der Beklagten vom 21. November 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. MĂrz 1999 ist rechtswidrig und verletzt die KlĂgerin in ihren Rechten. Da es sich von der Rechtsfolge her bei der Forderung von StrukturanpassungsmaĂnahmen um eine Ermessensentscheidung der Beklagten handelt und das Gericht eigenes Ermessen nicht an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen darf, war die Beklagte zu verpflichten, den Antrag der KlĂgerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes erneut zu bescheiden. Nach Auffassung der Kammer ist dabei maĂgeblich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides.

Nach [Â§ 272 SGB III](#) (zum Zeitpunkt MĂrz 1999) kĂnnen TrĂger von StrukturanpassungsmaĂnahmen fĂr die BeschĂftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch ZuschĂsse gefĂrdert werden, wenn 1. die DurchfĂhrung der MaĂnahme dazu beitrĂgt, neue ArbeitsplĂtze zu schaffen, 2. dies zum Ausgleich von Arbeitsplatzverlusten erforderlich ist, die infolge von PersonalanpassungsmaĂnahmen in einem erheblichen Umfang entstanden sind oder entstehen und sich auf den Ărtlichen Arbeitsmarkt erheblich nachteilig auswirken und 3. die TrĂger oder durchfĂhrenden Unternehmen ArbeitsverhĂltnisse mit vom Arbeitsamt zugewiesenen fĂrderungsbedĂrftigen Arbeitnehmern begrĂnden. ZusĂtzlich zu den in [Â§ 273 SGB III](#) aufgezĂhlten TĂtigkeitfeldern sind gemĂĂ [Â§ 415 Abs. 1 SGB III](#) im Beitrittsgebiet u.a. auch MaĂnahmen fĂrderungsfĂhig, die zur Verbesserung des Wohnumfeldes dienen. Nach [Â§ 415 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) ist eine solche MaĂnahme nur fĂrderungsfĂhig, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben wird.

GemĂĂ [Â§ 415 Abs. 3 SGB III](#) sind als StrukturanpassungsmaĂnahmen im Beitrittsgebiet und in Berlin (West) auch zusĂtzliche Einstellungen arbeitsloser Arbeitnehmer in Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich fĂrderungsfĂhig, wenn der Arbeitgeber 1. in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor der FĂrderung die Zahl der in dem Betrieb bereits beschĂftigten

Arbeitnehmern nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert und 2. für die Arbeitnehmer während der Zuweisung berufliche Qualifizierung vorsieht, die Vermittlungschancen der Arbeitnehmer im Anschluss an die Zuweisung verbessern kann.

Bei der Klägerin handelt es sich um ein Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich im Sinne dieser Vorschriften. Gewerbe ist jede erlaubte, auf Gewinn gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte, selbständige Tätigkeit. Gewerbebetriebe sind alle Unternehmen des Handels, des Handwerks, der Industrie und des Verkehrs. Die Gewerbeordnung liefert keine Legaldefinition des Begriffs Gewerbes (vgl. Tettinger in Tettinger/Wank, Kommentar zu Gewerbeordnung, 6. Auflage 1999, § 1 Rdnr. 1). Nach herrschender Meinung lässt sich ein mit der Tätigkeit verbundener außerwirtschaftlicher Zweck (religiöser, sozialer oder sonstiger ideeller Zweck) die Frage der Gewerbsmäßigkeit unberührt, so lange zumindest als Nebenziel die Gewinnerzielung hinzutritt; etwas anders gilt allenfalls, wenn zugunsten der ideellen Zwecksetzung ein defizitärer Betrieb von vornherein eingeplant ist (vgl. Tettinger a.a.O. Rdnr. 18). Wie die Satzung der Klägerin ergibt, ist zwar vorrangig nicht die Gewinnerzielung ihr Bestreben, jedoch erwünschtes Nebenziel. Mit Sicherheit kann ausgeschlossen werden, dass die Klägerin ihrer Zwecksetzung nach von vornherein einen defizitären Betrieb einplant.

Die Genossenschaft ist ein Verein mit wechselnder Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder zu fördern; sie ist eine juristische Person und einer Handelsgesellschaft gleichgestellt ([§ 17 Genossenschaftsgesetz](#); Creifelds, Rechtswörterbuch, 10. Auflage 1990, S.462). Allein die Wahl der Gesellschaftsform bzw. der Organisationsform als Genossenschaft schließt nicht das Auftreten der Klägerin auf dem Markt als Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich aus. Die Firmierung als gemeinnützige Genossenschaft steht der Teilnahme am Wirtschaftsleben als Unternehmen nicht entgegen. Wie die Klägerin detailliert darlegt, handelt sie nach außen wie eine normale Wohnungsverwaltungsgesellschaft, d.h. sie nimmt wie Wohnungsverwaltungsgesellschaften mit einer anderen rechtlichen Organisationsform am wirtschaftlichen Verkehr teil.

Nach Auffassung der Kammer hat sich darüber hinaus die Auslegung des Begriffes Wirtschaftsunternehmen im gewerblichen Bereich im Rahmen des [§ 415 SGB III](#) am Sinn und Zweck der Förderungsregelung auszurichten. Um eine Stärkung des Wettbewerbs zu vermeiden, hat sich der Gesetzgeber veranlasst gesehen, Maßnahmen im Sinne von [§ 415 Abs. 1 SGB III](#) nur als Förderungsmaßnahme anzuerkennen, wenn diese an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. So soll durch die Beschäftigung der geförderten Arbeitnehmer in Betrieben des regulären Arbeitsmarktes das Ziel verfolgt werden, die Vermittlungsaussichten der betreffenden Arbeitnehmer zu verbessern (vgl. Meyer, die Neuregelungen des 2. SGB III-Änderungsgesetzes, NZA 1999, 902 bis 912 [909]). Der Begriff Wirtschaftsunternehmen nach [§ 415 SGB III](#) ist daher in Abgrenzung zu sonstigen Trägern von Förderungsmaßnahmen zu sehen, die eben keine Betriebe des ersten und regulären Arbeitsmarktes sind. Die Klägerin ist Arbeitgeberin des regulären Arbeitsmarktes, wie die Arbeitnehmerzahlen belegen. Sie arbeitet

gerade nicht ausschließlich mit gefährdeten Arbeitnehmern oder ehrenamtlichen Mitarbeitern. Mit Blick auf Zweck und Zielrichtung des [Â§ 415 SGB III](#) ist daher eine gemeinnützige Genossenschaft dann nicht von der Forderung auszuschließen, wenn sie nach einer Gesamtbetrachtung wie ein Unternehmen nach außen hin tätig wird und sich als regulärer Arbeitgeber des sog. ersten Arbeitsmarktes geriert. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es vom gesetzgeberischen Zweck her nicht beabsichtigt sein soll, eine gemeinnützige Genossenschaft von der Forderung auszuschließen, wenn sie eine derartige Größe erreicht, dass eine nahezu ausschließliche ehrenamtliche Verwaltung durch die Mitglieder nicht mehr ausreicht und sie somit darauf angewiesen, in nicht unerheblicher Zahl Arbeitnehmer zu beschäftigen, um den vielschichtigen Aufgaben aus der genossenschaftlichen Verpflichtung nachzukommen.

Nach dem Vortrag der Beteiligten und der Aktenlage liegen keine Anhaltspunkte vor, die Zweifel an dem Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen nach [Â§Â§ 272f., 415 SGB III](#) begründen.

Nach alledem war der Klage antragsgemäß mit der Kostenfolge des [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz stattzugeben.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024